

Das Kino im Kreuzfeuer (1912-1916)

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel**

Band (Jahr): **171 (1993)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

C. Das Kino im Kreuzfeuer (1912–1916)

1. Macht Kino kriminell? – Diebe vor dem Strafgericht

Am 27. April 1912 wandte sich die Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz mit einem Aufruf an verschiedene kantonale Regierungen der deutschen Schweiz, u. a. auch an die von Basel-Stadt¹⁶⁴).

Das Schreiben macht deutlich, worin man die Gefahren des Kinos sieht. Es wird geklagt über die Zerstreutheit der Kinder im Unterricht, über Nervenüberreizungen, über Gift in die Herzen der Jugend. Zuerst und vor allem aber:

«Ihr Wirklichkeitssinn wird auf bedenkliche Weise getrübt, die Halbwelt, die Verbrecherwelt, das Lumpenproletariat und die oberen 10 000 werden vor Augen geführt. Ehebruch, Verführung, Maitressenwirtschaft, Raub, Diebstahl, Mord, Selbstmord erscheint in den kinematographischen Dramen als das Selbstverständliche. Das Verbrechen wird verherrlicht, der Verbrecher zu einem Helden gestempelt: Es kann nicht anders sein, als dass Verrohung und Entsittlichung des Seelenlebens bei der Jugend dadurch Platz greifen muss, und ein kräftiger Antrieb zu Vergehen und Verbrechen von diesen «Schlagern» des Kinematographentheaters ausgeht.»

Dass diese Meinung über die Wirkung des ungezügelter Kinobesuchs weit verbreitet war, bestätigt sich bei Altenloh: «Aus dem Leben der Verbrecher, aus der Moral der Apachenkeller . . . schneiden sie (jugendliche Arbeiter) sich eine Lebensauffassung zurecht», die Folge seien dann Straftaten «infolge von Zwangsvorstellungen»¹⁶⁵).

Differenzierter sieht der schon erwähnte Experte Hellwig die Zusammenhänge. Anhand ihm zugänglicher Akten wies er zwar nach, dass die Aussagen über die Zusammenhänge zwischen Schundliteratur und Kriminalität nicht für beweiskräftig erachtet werden können. Bei dieser Gelegenheit fährt er übrigens auch dem Berliner Oberzensor Prof. Brunner an den Karren. Prof. Brunner, der später auch in Basel als Referent zu hören war, war Herausgeber der Monatsschrift «Die Hochwacht» und offenbar auch Gründer der Vereinigung «Wort und Bild», die um 1920 unter anderem in Basel einen Ableger hatte. Ihm ging es vor allem um die Bekämpfung der Schundliteratur, doch fand Hellwig heraus, dass sich Brunner bei den zitierten Kriminalfällen auf Zeitungsnotizen abstützte, «die durchaus nicht so klar bewiesen sind, wie er annimmt»¹⁶⁶). Doch hindert das Hellwig nicht, selber einen Zusammenhang zwischen Schundfilmen und Kriminalität anzunehmen, und zwar müsste «aus psychologischen Gründen eine kausale Beziehung zwischen der Kriminalität der Jugendlichen und der Darstellung von Schundfilmen selbst dann angenommen werden . . ., wenn auch nicht ein einziger Fall als Beweis dafür beigebracht werden könnte». Und weiter: «Die-

jenigen Zuschauer, denen kriminelle Schundfilme überhaupt gefährlich werden können, (sind) nicht mit ihrem Verstand, sondern mit dem Herzen bei der Sache . . . Wie ein Heros erscheint ihnen der Verbrecher.» Hellwig schildert nun genau den Aufbau der Identifikation mit dem Verbrecher, dessen Bestrafung am Ende den labilen Zuschauer keineswegs abschrecke. An beweiskräftigen Beispielen allerdings fehlt es dem Autor.

Da wäre ihm wohl der Fall willkommen gewesen, der Ende März 1913 vor dem Basler Strafgericht verhandelt wurde¹⁶⁷). Vier junge Männer, etwa 18jährig, hatten sich wegen zwölf Einbruchdiebstählen zu verantworten, die sie zwischen Februar und Oktober 1912 begangen hatten. Sie hatten in unterschiedlicher Besetzung leerstehende Gebäulichkeiten heimgesucht, meist bei Ferienabwesenheit der Besitzer, hatten gestohlen, Wein konsumiert und auch Mobilien beschädigt.

In den Verhörprotokollen des Untersuchungsrichters Wille taucht nun verschiedentlich das Kino auf¹⁶⁸).

VH: «Die beiden (Mittäter SCH und KN), die ich einmal im Kinematographentheater angetroffen hatte», hätten ihn zu Straftaten veranlasst (28.10.12).

KN: KR forderte ihn auf, «ich solle mit ihm in den Kinematograph gehen» – stattdessen begaben sie sich dann auf Diebestour (20.11.12).

VH: Auf die schiefe Bahn sei er durch schlechte Lektüre geraten, z.B. durch die Geschichte vom Räuberhauptmann Störtebecker. «Wir besuchten auch gemeinschaftlich die Kinematographen. Wir suchten namentlich solche auf, in denen wir Räubergeschichten, Verbrechen etc. zu sehen bekamen. Wir sahen dort namentlich auch, wie Einbrüche gemacht werden und wie wir es machen müssten, um von der Polizei nicht erwischt zu werden. Wir haben nach den Schaustellungen gewöhnlich über das Gesehene gesprochen. Wir haben verabredet, Einbrüche und Diebstähle zu begehen» (11.12.12).

Der Vater von KN: «Er besuchte häufig den Kinematographen. Als dort die Schau- stellung mit dem Pariser Automobilbanditen war, kam er in grosse Aufregung, so dass ich ihn warnen musste, es nützte aber nichts.» (11.12.12)

Der Stiefvater von KR: «An den Sonntagen ist er oft in den Kinematographen.» (11.12.12.)

KR: «Schuld an meinem Verhalten ist jedenfalls auch der Kinematograph. Es wurden oft Einbrüche in Landhäuser dargestellt. Das gefiel uns und wir dachten, solche ebenfalls zu unternehmen.» (11.12.12)

Nur der Bandenchef SCH – «SCH. und Konsorten» heisst der Prozess – erwähnt das Kino nicht.

Also der Kinematograph als Mitschuldiger? Man darf nicht vergessen, dass der Untersuchungsrichter den Ablauf des Verhörs in der Hand hatte und eigenhändig die Aussagen und Antworten protokollierte. Leider kennen wir seine Fragestellungen nicht und können also nicht wissen, ob die Antworten von ihm provoziert wurden. Aber gewiss ist, dass der Bezug auf den Einfluss des schlechten Films den Angeklagten

American Biograph
 Clarastrasse 33 (Basler-Hof).
 Vom 5. bis incl. 11. Dezember 1912
 Die außergewöhnliche Attraction:
SPÄTES GLÜCK
 Modernes Drama in 3 Akten.
 Vorführungsdauer ca. ¾ Stunden. 218/4
 Ferner:

Die Braut des Samurais
 Japanisches Mimodrama.

Lehmann als Kavalier
 Brillanter humorist. Schlager.

Gaumont-Woche.
 Neueste Ereignisse aus aller Welt, u. A. vom Kriegsschauplatz auf dem Balkan u. andere Novitäten.

Abb. 18
 Inserat des American Biograph von 1912.

eine Schuldabwälzung ermöglichte, von der sie offensichtlich nur zu gerne Gebrauch machten. Aber so wenig wie in anderen überlieferten Fällen lässt sich nachweisen, dass sogenannte schlechte Filme Ursache oder auch nur Auslöser der Verbrechen waren. Allenfalls waren sie Ideenlieferant für Objekte, Mittel und Wege – was wir hier keinesfalls verniedlichen wollen.

In der Anklageschrift, verfasst von Staatsanwalt Siegfried, wird die Rolle der Filme folgendermassen umschrieben: «Besichtigung von Kinovorstellungen, die Verbrechen zur Darstellung brachten, trugen nicht unerheblich zu ihren verbrecherischen Entschlüssen bei.»¹⁶⁹⁾ Im Prozess selber scheint sich der Staatsanwalt um einiges schärfer über die verhängnisvolle Rolle der Kinos geäussert zu haben. Nach Berichten des BV¹⁷⁰⁾ seien die Kinovorstellungen «von entscheidendem Einfluss» gewesen. Auch habe Siegfried bittere Klage gegen die Behörden betr. Massnahmen gegen die Kinos geführt. Der Erlass des Erziehungsdepartements genüge nicht.

Ähnliches berichtet auch die NZ vom 27. März 1913, und unterstützt wird diese Darstellung durch die Urteilsbegründung vom 27. März und 2. April 1913: «Der öffentliche Ankläger hat mit Recht auf die in letzter Zeit besonders häufigen und schweren Fälle von Complottdiebstählen durch Jugendliche hingewiesen und den Ursachen dieser Erscheinung (Kinematographen, schlechte Erziehung etc.) nachgeforscht und auch die Frage aufgeworfen, ob nicht die moderne übertriebene, an

«Humanitätsduselei» streifende Jugendschutzbewegung . . . z.T. eine gewisse Mitschuld an diesen Zuständen treffe . . . Es ist hier nicht der Ort, auf diese Dinge näher einzutreten. Es möge die Feststellung genügen, dass alle die genannten Ursachen in casu tatsächlich vorliegen.»

Zwei Punkte aus diesem Urteil möchten wir herausgreifen:

Dass der Ankläger als Ursachen der Jugendkriminalität zuerst das Kino und erst in zweiter Linie die schlechte Erziehung nennt, mag eine Laune des Schreibers gewesen sein, ist aber trotzdem symptomatisch. Ein bedenkliches Licht auf sein psychologisches und politisches Einfühlungsvermögen wirft der Passus über die Jugendschutzbewegung.

Das Gericht identifiziert sich diplomatischerweise nicht voll mit dem Ankläger, doch die Erwähnung dieser «mildernden Umstände» schlugen sich im Urteil nur beschränkt nieder: zwischen 6 Monaten und 2 1/2 Jahren Gefängnis unbedingt wurden verhängt, gewiss keine «Humanitätsduselei».

Die Gerichtsverhandlung gegen die Diebesbande hat die Zeitgenossen in Basel nicht wenig beschäftigt, wie die ausführliche Presseberichterstattung zeigt, und die Auslassungen des Staatsanwalts über das Kino entsprachen ziemlich genau der öffentlichen Meinung. Die Rolle des Films wurde vor allem in der Oberschicht heftig diskutiert. Man kann sich fragen, ob das Kino nicht als Sündenbock für soziale Missstände erhalten musste – also Schuldabwälzung für Angeklagte *und* Ankläger¹⁷¹!

2. Kino: Verbrecherschule oder Kulturfaktor?

Kaum war der Prozess zu Ende, schon am 28. März 1913, erschien in den BN unter dem Titel «Kinematographen, Verbrechen – und unsere Behörden» eine heftige Attacke gegen die Kinos. Der Verfasser (Korr.) ist leider unbekannt, aber aus Aufmachung und Inhalt zu schliessen, dürfte es sich kaum nur um die Zuschrift eines unbedeutenden Lesers gehandelt haben.

Die Zuschrift nimmt Bezug auf die Verhandlung, in der «Jugendliche wegen fortgesetzter schwerer Verbrechen beurteilt worden sind. Opfer der Kinematographen. Fortwährend hat sich der Vormundschaftsrat mit traurigen Fällen jugendlicher Taugenichtse zu befassen. Opfer der Kinematographen.» (Hier drängt sich der Verdacht auf, dass der schon – und auch weiterhin – zitierte Dr. Hans Abt, Mitglied des Vormundschaftsrats, der Schreiber gewesen sein könnte.)

Und nun zieht der Verfasser über die Kinos her, «diese Instruktionsstunden für Taugenichtse», «eigentliche Verbrecherschulen», die «unseren Kindern neuen schweren Schaden» brächten «Tag für Tag». Er fordert ein totales Kinoverbot für Kinder und beklagt sich über die «unerhörte und nicht zu verantwortende Verschleppung» der Kinoverordnung. «Was sagt der Regierungsrat . . . zu diesen Zuständen in unserer Stadt? Und der Grosse Rat?»

Einen Tag später, am 29. März, berichtete die BN von den Regierungsratsverhandlungen. Unter anderem legte das Polizeidepartement den Entwurf zu einer Verordnung zu den Kinematographen vor. Sicher ein Zufall, aber er belegt, dass die Behörden nicht abseits standen.

Schon zwei Tage später, am 30. März, publizierten die BN eine Antwort, offenbar von Unternehmerseite, deren Standpunkt ja die Zeitung grundsätzlich vertrat. Auch sie knüpft an den Einbrecher-Prozess an. Für den Verfasser ist aber klar, dass ein Film keine Verbrecher hervorbringen kann, schlimmstenfalls kann er «die Art der Ausführung beeinflusst haben, . . . wo die Neigung oder Absicht zur Begehung eines Verbrechens bereits vorhanden war . . . Dem Uebeltäter verdenke ich es schliesslich nicht einmal, dass er die Schuld auf das Kino schiebt. 1. hofft er damit, seine eigene Schuld geringer erscheinen zu lassen, und 2. wird ihm gerade diese Ausrede so gern und so leicht geglaubt.» Seit dem Erlass vom Dezember 1912 sei der Besuch durch Jugendliche «auf ein nicht mehr nennenswertes Minimum gefallen». Im übrigen hätten sich die Unternehmer «nie um Kinderbesuch gerissen». Es folgt ein Lob des Kinos, das «von der Mehrzahl der Intellektuellen als ein enormer Kulturfaktor gepriesen» werde. In Filmen seien schon «grösste Dichter und Schauspieler» tätig geworden. Ein Gesetz sei überflüssig, die bestehenden Bestimmungen genügten gegen eventuelle Missstände.

Erst am 18. April kam, wieder in den BN, eine «Replik von dritter Seite». Die Verteidigung der Kinos sei eine durchsichtige Politik der Unternehmer. Dass das jugendliche Publikum verderblich beeinflusst werde, sei erwiesen. Das den Film dominierende gemeine Milieu sei es, «das die empfängliche Jugend infiziert, demoralisiert, verführt». Es folgt ein Angriff gegen die angebliche «Bildkultur»: im Film erhebe «der Barbar an der Kurbel . . . den optischen Vorgang, . . . die zur elenden Karikatur degradierte Hülle» zum Werk «und nennt das dann – Kunst». Denn nur die Sprache, die Wortkultur, können wirklich Gedanken und Empfindungen ausdrücken. Soweit die Zuschrift.

Wirklich, der Film hatte es schon damals nicht leicht, als Kunst ernstgenommen zu werden. Und der nächste Eklat stand unmittelbar bevor: direkt neben diesem Leserbrief in den BN prangte ein Kinoinsertat:

«Amélie ist versorgt!»

Amélies Glück sollte nicht lange dauern.

3. Amélie erregt unliebsames Aufsehen

Im Frühjahr 1913 sorgte «eine schwarz gekleidete Dame mit schwarzer Maske», welche in einer Droschke in der Stadt herumfuhr, für Gesprächsstoff¹⁷²). Die Dame in Schwarz war der Einfall eines Kinema-Unternehmers, wahrscheinlich für den Streifen «Kümmere dich um Amélie», für den auch in den Zeitungen ganz unkonventionell Reklame gemacht wurde, und zwar mit kleinen Inseraten, welche auf verschiedenen

Seiten plaziert waren und welche nur die Aufforderung enthielten «Kümmere dich um Amélie!»¹⁷³).

Das Geheimnis wurde am 17. April gelüftet:

WER
soll sich um Amélie kümmern?

ALLE
die mal recht von Herzen lachen wollen!
Rendez-vous in der Fata Morgana.

Und schon am 18. hiess es vollmundig:

Amélie ist versorgt!

Jetzt kümmern sich Tausende um sie . . . (Abb. 32)

Die Freude offenbar auch der Basler war aber nur von kurzer Dauer. Schon am 19. April erschien in den BN ein Leserbrief (E.Th.) unter der Überschrift «Unsere Behörden und das Kino». Der Film sei «eine Riesenzote von geradezu unbegreiflicher Roheit. Es ist kaum glaublich, dass selbst das verlorenste Pariser Vorstadtgesindel solch empörende Gemeinheit als Komödie empfindet. Noch unglaublicher, dass einem Basler Publikum, in dem die Unerwachsenen zahlreich vertreten sind, solche Kost geboten werden darf . . .». Der Film sei direkt kontraproduktiv, denn er liefere «den Vorkämpfern der Antikinobewegung die stärkste Waffe in die Hände». Deshalb solle der Unternehmer die Vorstellungen von sich aus abbrechen, wenn nicht die Behörde einschreite.

Es ist nicht auszuschliessen, dass sich hinter den Initialen E. Th. der Basler Grossrat und spätere Ständerat Dr. Ernst Thalmann verbirgt. Allerdings gehörte Thalmann der freisinnigen (radikalen) Partei an, und deren Sprachrohr war normalerweise die NZ. Auch vertrat Thalmann in der Grossratsdebatte von 1915 einen ganz liberalen Standpunkt. Immerhin wurde er damals in die entsprechende Kommission gewählt, schien also an Kinofragen grundsätzlich interessiert.

In einem Nachwort bestätigte die Redaktion das Urteil des Briefschreibers und fragte sich, wieso weder Erziehungs- noch Polizeibehörde sich bis jetzt geregt hätten. Dabei vergass der Redaktor, dass Basel keine Präventivzensur kannte und dass das Erziehungsdepartement kurz vorher ein Jugendverbot erlassen hatte. Oder war das Kesseltreiben gegen den Film nebenbei noch ein Tritt ans Schienbein des sozial-demokratischen Polizei- und des parteilosen Erziehungsdirektors? Die BN fanden jedenfalls: «Das ist ein öffentlicher Skandal.»

Am raschesten reagierte der Kinobesitzer. Schon am 20. April findet sich seine Antwort in den BN: Der beanstandete Film (er war nur etwa 800 Meter lang und dauerte knapp 30 Minuten) wird natürlich sofort abgesetzt. Herr Rosenthal verteidigt sich mit dem Argument, der Film habe «die bekanntlich sehr strenge Berliner Zensur passiert» und das Stück (von Feydeau: «Occupe-toi d'Amélie») sei im Basler Bömly-Theater vor kurzem unbeanstandet vorgeführt worden. Obwohl der Film zugegebenermassen ein Missgriff gewesen sei, wäre das noch kein Grund, «ein so überaus abfälliges



Abb. 19

Das Cardinal hiess bald einmal Alhambra. Ganz links der hintere Eingang des Fata Morgana.

Urteil zu fällen». Die Kritik schiesse weit über das Ziel hinaus. Damit war die Sache eigentlich erledigt.

Doch – und das stärkt wiederum unseren Verdacht, dass Thalmann der Briefschreiber war – nun wurden die Behörden aktiv. Der kurze Film wurde zu einer Haupt- und Staatsaktion aufgebauscht.

Am 22. April stellte Polizeidirektor Blocher dem verantwortlichen Inspektor Müller drei Fragen¹⁷⁴):

1. Ob «Kümmere dich um Amélie» wirklich hier im Bömly-Theater aufgeführt worden sei.

Antwort Müllers (am 23.): Tatsächlich, 1909. Die NZ habe dazu am 4. Mai 1909 geschrieben: «Wir können den Besuch des tollen Schwankes nur empfehlen.» Ein Kritiker habe allerdings schon am folgenden Tag relativiert, das Stück enthalte «eine Masse von unmöglichen und geschmacklosen Situationen», es sei «leichte Ware».

2. Ob es richtig sei, dass der Film die «Berliner Kinematographencensur passiert hat und von ihr freigegeben worden ist. Die Frage ist von einem gewissen Interesse, um den Wert der Berliner Kinocensur beurteilen zu können.»

Antwort Müllers (erst am 29., nachdem eine Antwort aus Berlin eingetroffen war): der Film sei in Berlin zensiert und nach Ausschnitten für Kinder verboten worden. (So berichtete die zuständige Berliner Stelle. Gemeint war: Der Film wurde für Kinder verboten und im übrigen erst nach Schnitten – es handelte sich um 47 m – freigegeben.) Als Beleg lagen drei Zensurkarten, Nr. 22147 – 49, bei, für jeden Akt eine, welche eine ausführliche Inhaltsangabe enthielten. Die aus dem 2. Akt entfernten Stellen werden so beschrieben: «Marcel Courlois findet Amélie in seinem Bette vor. Er bedeckt sie mit der Bettdecke, setzt sich auf sie und ruft das Dienstmädchen . . .»

Da die meisten derartigen Karten verschwunden sind – Birett bringt von den noch erhaltenen eine Reproduktion!¹⁷⁵⁾ –, dürften sie Seltensheitswert besitzen.

3. Ob der Film in Zürich unbeanstandet acht Tage gelaufen sei.

Antwort Müllers: Ja, unter Ausschluss Minderjähriger. «Reklamationen sind nicht eingelaufen.» (Stadtpolizei Zürich). Ferner ordnete Blocher an (gleichzeitig mit den Fragen an Müller), dem Kino-Inhaber sei zu eröffnen, dass ihm die Betriebsbewilligung entzogen werde, wenn er nochmals so anstössige Darbietungen bringen würde. Müller befolgte diese Anweisung und fügte der Drohung bei: «Da wir nicht mehr in der Lage sind, ihn (den Film) dem Richter vorzuführen, so wird von einer Verzeigung abgesehen.»¹⁷⁶⁾. Schliesslich verfügte Blocher, sämtliche Kinos seien wöchentlich durch Beamte des Polizei-Inspektorats zu kontrollieren.

Interessant ist, dass ausser den BN nur das BV den Fall überhaupt erwähnte. Die Redaktion entschuldigte sich bei den Lesern, der Inhalt des Films sei «unserem Inseratenbüro» nicht bekannt gewesen. «Wann endlich kommt die regierungsrätliche Vorlage?» (BV 20.4.1913)

Das energische Eingreifen Blochers hat vermutlich mehrere Gründe. Da war einmal das Ansehen der BN (oder von E.Th.). In derselben Zeitung waren – und das darf man nicht ausser acht lassen – kurz vorher Artikel gegen das Kino erschienen. Und schliesslich hatte Blocher gleichzeitig, anlässlich der Behandlung des Rückständeberichtes im Grosse Rat vom 24. April, Red und Antwort zur versprochenen Filmvorlage zu stehen. Dabei kam, wie zu erwarten, auch «Amélie» zur Sprache. Blocher nannte die Amélie-Vorführung «eine Unverschämtheit, der sofort ein Ende gesetzt wurde». Das entsprach in dieser Form den Tatsachen nicht, aber Blocher konnte so der bürgerlichen Ratsmehrheit beweisen, dass auch ein Sozialdemokrat das Herz auf dem rechten Fleck hatte.

Blocher meinte ferner, Rügen in Zeitungen seien ungeeignet, man solle sich lieber direkt an die Polizei wenden. Solche Rügen würden nämlich ungewollt für einen Film Reklame machen¹⁷⁷⁾.

Die erwähnten Argumente erklären mindestens teilweise die heftige Reaktion der Behörde. Es stellt sich trotzdem die Frage: warum gerade bei *diesem* Film? Eine Antwort wäre nur möglich, wenn man sich «Amélie» heute noch ansehen könnte. Leider ist er – wie unzählige andere – noch nicht wieder aufgetaucht. Vielleicht war er nicht anders als viele ähnliche Streifen, lief aber zur falschen Zeit im falschen Kino.

Dieser Verdacht drängt sich auf, weil am 30. Mai 1913 wiederum ein Leserbrief in den BN abgedruckt wurde. Ein gewisser Sch. ärgert sich, dass nach dem skandalösen «Amélie»-Film nun «Zigomar» gespielt werde, ein Drama der «allerschlimmsten Art», das in Genf diebische Burschen zur Bildung einer «Bande Zigomar» angestiftet habe. Diese Zuschrift blieb völlig folgenlos, wie überhaupt die Polizei gar nicht so häufig den Zensor spielte, eigentlich erstaunlich bei der grossen Zahl der Kinos und dem raschen Wechsel der Programme. Aber vielleicht zogen aus dem Fall «Amélie» die Unternehmer ihre eigenen Schlüsse und verzichteten im Interesse ihres Geschäftes von vornherein auf allzu Anstössiges und Unsittliches.

4. Imageverbessernde Massnahmen

Dass die Kinounternehmen in ein schiefes Licht zu geraten drohten, hatten die Besitzer schon bald gemerkt. Und dieses schiefe Licht konnte für ihre Geschäfte unerwünschte Folgen haben. Dies zeigte sich schon 1912, als es darum ging, die Jugendlichen vom Kino fernzuhalten und damit einen nicht unwesentlichen Teil des Publikums.

Mitte Februar 1912 lud der Direktor der Central- und Greifen-Lichtspieltheater, Ch. Wagner, zu einem Vortrag «Kinematographie und Schule» ein. Er richtete sich an «Lehrerschaft, Schulbehörden und sonstige Interessenten» und war gut besucht. Auch Erziehungsdirektor Mangold war unter den Anwesenden. Wagner zeigte einige wissenschaftliche Filme; er gestand zu, dass dem Kino noch Schlacken anhafteten, machte aber auch deutlich, dass mit Naturaufnahmen usw. allein das Kino nicht leben könne. Sein Vorschlag war offenbar, Extravorstellungen für Schulen «mit sorgfältigem, eigens dazu gewähltem Programm» zu veranstalten. Der Berichterstatter erwähnte als Alternative die Eröffnung eines «städtischen Musterkinematographen» wie in Altona. «Die Frage ist in Basel noch nicht spruchreif. Ueberstürze man deren Lösung nicht», meinte er zum Schluss (NZ 20.2.1912).

Ähnlich und ebenfalls ausführlich berichteten die Basler Nachrichten (22.2.1912): Der Kinematograph werde «für die zunehmende Verrohung der Jugend verantwortlich» gemacht. Doch diese Verrohung habe auch andere Ursachen und sei nicht erst seit der Erfindung des Kinematographen eingetreten. Heute könne es nur mehr um die Bekämpfung von Auswüchsen gehen.

Schon zwei Wochen später gelangten die Unternehmer ans Erziehungsdepartement und offerierten Gratisvorstellungen für Kinder unbemittelter Eltern. Doch die Behörden traten auf diese grosszügige Offerte nicht ein. Im Gegenteil, sie schienen dahinter einen faulen Trick zu wittern. Jedenfalls warnte das Erziehungsdepartement die Leitung der Primarschulen vor dem Angebot: «Die Kinematographendirektoren scheinen der drohenden Gefahr (der Besuchsregelung für Kinder) vorbeugen zu wollen, dass sie Schulbehörden und Lehrer für ihre Institute zu interessieren versuchen.»¹⁷⁸⁾

Allerdings machte diese feindselige Haltung später einer gewissen Kooperation

Platz, wahrscheinlich angesichts des Kinohungers vieler Jugendlicher. Auf jeden Fall organisierten 1915 und 1916 verschiedene Kinos Jugendvorstellungen, u.a. mit dem Afrikaforscher Dr. A. David, in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement. Derartige Veranstaltungen sollten sich unter Regierungsrat Hauser fortsetzen¹⁷⁹). Auch Aussenstehende, frühe Kinoreformer, versuchten auf ihre Weise, am «gegenwärtigen überall in Szene gesetzten Feldzug gegen die Schund- und Schauerfilms» mitzuarbeiten. So organisierte die Freistudentenschaft der Universität Basel am 30. Juni 1912 eine Mustervorstellung «zur Bekämpfung der schlechten Kost»; über diesen Anlass berichteten ausführlich die Basler Nachrichten vom 2. Juli 1912:

«Das dargebotene Programm, zu dem die Musik des American Biograph in der gewohnten Weise ihre Klänge nebenher gehen liess, enthielt zwei Nummern mit Bildern exotischer Völker, Flüsse und Kanäle in Siam, und eine chinesische Hochzeit. Aus dem Gebiete der Technik war die Fabrikation der Schreibmaschine Remington, aus der Medizin die Anwendungen der Radiographie auf Mensch und Tier, endlich aus der Naturwissenschaft die Mikroben des Wassers, der Wasserkäfer und seine Larve, sowie die Entwicklung verschiedener Blumenknospen bis zur Blume entnommen. Die Programm-Mitte bildete das Pathé-Journal mit den neuesten Films der Tagesereignisse.»

Der Berichterstatter erachtete den Versuch aber als verfehlt. Es müssten die Filme wissenschaftlich kommentiert werden, um verständlich zu sein, vieles könne auch durch Lichtbilder erläutert werden und manches sei verrohend für die Jugend, z.B. Tierversuche. Und er trifft den Nagel auf den Kopf, wenn er behauptet: «Der gewöhnliche Mensch will im Kino Unterhaltung und nicht Belehrung.»

1913 bescheinigte der Verwaltungsbericht des Polizeidepartements den Kinos, sie seien bemüht, «die sogenannten Schundfilms . . . durch unanfechtbare Darbietungen zu ersetzen». Offenbar eine Folge des Skandals um «Amélie».

Auch der Weltkrieg musste herhalten, das Ansehen der Kinos zu heben. Ein Inserat im Vorwärts vom 30. August 1914 kündigt eine Sondervorstellung im «Odeon» an, «zugunsten der notdürftigen Familien der einberufenen Wehrmänner von Basel-Stadt». Gezeigt wurde, sicher ohne jeden ironischen Hintergedanken, der Streifen «Die Sünden der Väter» (mit Asta Nielsen). Und 1915 pries das «Royal» den Film «Das Vaterland ruft» an: «. . . kein verrohender Detektiv-Film, sondern ein echt vaterländisches Schauspiel» (Vw 31.1.1915).

Diese Beispiele liessen sich bei einer genauen Durchsicht der Kino-Annoncen zweifellos noch ergänzen.

1916 versuchten die Kinos durch viel goodwill das drohende Filmgesetz in ihrem Sinne zu beeinflussen, indem sie, wie aus einem Dankschreiben des Erziehungsdepartements hervorgeht¹⁸⁰), sich freiwillig bereit erklärten, «versuchsweise während sechs Monaten den Anschlag von farbigen Plakaten an den öffentlichen Anschlagstellen zu unterlassen». Ausserdem verzichteten sie auf den Einsatz von «Reklamewagen» – offenbar ein beliebtes Werbemittel, das schon 1911 erwähnt wird, vielleicht ein Vorläufer der Werbetransporte.

**CARDINAL-
THEATER**
(Lichtspiele)

Freiestrasse **BASEL** Falknerstrasse
Geschäfts-Leitung: **Franz Lorenz.** Orchester-Direktent: **F. Bennauer.**

Von Donnerstag, den 28. November bis incl.
Mittwoch, den 4. Dezember 1912:

Asta Nielsen
die beliebte Kino-Tragödin
in der grossen Attraktion:

**Wenn
die
Maske
fällt**

Schauspiel in 3 Akten von Urban Gad.
Musik arrangiert von F. Bennauer.

Personen:
Sanna
Bankdirektor Hardner . . . Herr Wiedemann
Generalin von Werden . . . Frau Gude
Willi, ihr Sohn Herr Rasch
* **Asta Nielsen.** 143/24

Ausserdem das übrige Programm erfolgen, Attraktionen.

Abb. 20

Wie andere Kinos auch, besass das Cardinal sein typisches Signet.

5. Die Arbeit der Behörden

Zur selben Zeit, als das Erziehungsdepartement aus eigener Machtvollkommenheit den Schülern und Schülerinnen ohne Begleitung Erwachsener das Kino verbot, arbeitete das Polizeidepartement intensiv an der «Kinematographenfrage» – dies war seit dem Postulat Bürgin von 1910 ein Dauerbrenner. Vielen ging es bekanntlich viel zu langsam vorwärts, andererseits lässt sich belegen, dass der Sachbearbeiter eben zahlreiche Stellungnahmen und Gutachten einzuholen hatte und entsprechend Zeit für die Antwort einräumen musste: in- und ausländische Städte wurden um Auskunft gebeten, drei ärztliche Gutachten wurden eingeholt¹⁸¹⁾, und auch der Erziehungsrat musste den Entwurf absegnen¹⁸²⁾.

Wir beschränken uns in dieser Untersuchung – auch im folgenden Kapitel – auf die Fragen von Jugendschutz und Filmzensur und klammern Bau- und Feuerpolizeiliches aus. An Jugendschutz und Filmzensur entzündete sich naturgemäss auch die Diskussion im Erziehungsrat (Mitglied: Dr. Hans Abt). Der Paragraph 20 des Entwurfs wollte «Darstellungen von Mord, Totschlag, Raub, Brandstiftung, Einbruchsdiebstahl, Messerstechereien, Tierquälereien, Gewalttätigkeiten aller Art, Schlägereien,

Kämpfe mit der Polizei, . . . obszöne Einbruchsgeschichten, Vergewaltigungen, Verführung von Frauenzimmern . . .» verbieten. Diese Aufzählung, die inhaltlich jeden möglichen Fall erfassen wollte, fand Abt unnötig. Hingegen war ihm ein Anliegen, Darstellungen zu untersagen, «wo das Anstössige nicht schon in den einzelnen Bildern, sondern erst in der Art und Weise der Zusammenstellung liege». Das Schutzalter 14 hätte der Erziehungsrat gerne auf 15 angehoben, die Zensurkommission eventuell auch für Präventivzensur – diese war in Basel nie ernstlich vorgesehen – kompetent erklärt. Diese Beratungen fanden im Herbst 1912 statt.

Endlich, am 26. März 1913, schien es soweit: Der langersehnte Verordnungs-Entwurf ging, «nach Bearbeitung der ganzen Materie», an den Regierungsrat. Grundlage der Verordnung sollte 73 des Polizeistrafgesetzes werden, ein Paragraph, der allerdings eventuell revidiert werden müsse. Die für unsere Betrachtung wichtigen Punkte werden z.T. eingehend erläutert¹⁸³).

In Sachen Jugendschutz wurde der Vorschlag des Erziehungsrats weitergegeben. Altersgrenze sollte 15 sein, der Zusatz «ausser in Begleitung Erwachsener» wegfallen, weil die Durchführung praktisch unmöglich sei. Für jugendfreie Filme sollte eine Zensurkommission von drei Schulmännern zuständig sein (§122).

Gegen eine allgemeine Präventivzensur gebe es keine «princiipiellen Bedenken», doch solle aus «praktischen Gründen» darauf verzichtet werden (§121).

Bei fragwürdigen Filmen müsse auf «die Art der Wirkung» abgestellt und alles verboten werden, was «entsittlichend und verrohend» sei. Damit schliesst sich der Bearbeiter (wer es war, geht aus den Akten nicht hervor) Abts Argumentation an. Abt hatte offenbar die gleichen Überlegungen wie Hellwig angestellt. Dieser unterschied zwischen Inhaltszensur, z.B. der Darstellung eines Raubes, und Wirkungszensur: «. . . welche Wirkung die Vorführung dieser strafbaren Handlung auf die Zuschauer nach den psychologischen Erfahrungstatsachen vermutlich haben werde»¹⁸⁴). Weil dieser Kommentar offensichtlich wichtige Gedankengänge der Behörden (anzunehmen ist: von Regierungsrat Blocher und von Polizei-Inspektor Müller) wiedergibt, sei er etwas ausführlicher behandelt.

Bei der Beurteilung von Filmen, die «oft subjektiv verschieden» sein werde, gehe es nicht um einzelne Bilder (= Einstellungen), sondern um den Zusammenhang. Wenn nur nach einzelnen Bildern geurteilt werde, würden die Filmfabrikanten «die gewünschte Wirkung indirekt» erreichen. Ohne ein einziges zu beanstandendes Bild könne so «ein ganzer Hintertreppenroman schlechtesten Qualität zur Darstellung gebracht werden». Die Behörden müssten «solche Berechnungen . . . vereiteln».

Die Frage wird in der Praxis sein – und sie ist es oft noch heute -: Was ist denn am Hintertreppenroman so unsittlich oder verrohend, dass man ihn verbieten müsste?

Noch etwas verlangte der Entwurf: den guten Leumund der Angestellten, «weil die Eigenart dieser Betriebe leicht dazu führt, dass die Angestellten von Lebemännern und Dirnen zu Kupplerdiensten herangezogen werden». Allerdings haben wir nicht den geringsten Hinweis auf diese «Eigenart» finden können.

Der Verordnungs-Entwurf wurde also im März 1913 vom Regierungsrat beraten. Offenbar stand er juristisch noch auf zu schwachen Füßen; deshalb wurde ein Mitbericht des Justizdepartements angefordert.

Dieser Bericht lag schon am 17. Mai vor und veranlasste einige wichtige Änderungen:

Da §10 des Hausiergesetzes eine zu schmale Grundlage (für den gewerblichen Teil) der Verordnung sei, rät das Justizdepartement zu einem Gesetz.

Obwohl die Vormundschaft das Schutzalter bei 15 belassen wollte – es sei sonst «ein zu starker Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen» –, regte das Justizdepartement an, auf 16 zu gehen. Zwei Gründe wurden angeführt:

- a) 16 sei auch das strafrechtliche Schutzalter im Entwurf zum eidg. Strafgesetz.
- b) Es gebe neuerdings ein wegweisendes Bundesgerichts-Urteil.

Über dieses Urteil berichteten ausführlich die Basler Nachrichten vom 9. April 1913:

Im August 1912 hatte nämlich die Stadt Zürich polizeilich verfügt, dass Kinder auch nicht in Begleitung von Erwachsenen zu Kinovorstellungen zugelassen werden dürften. Der Rekurs der Zürcher Kinounternehmer (es waren Speck und Hipleh-Walt) war darauf vom Bundesgericht einstimmig als unbegründet abgewiesen worden, denn §4 BV (Gleichheit vor dem Gesetz) verlange keine Gleichstellung von Kino und Theater. Diese seien teuer und spielten nur in den späten Abendstunden, also seien dort Kinder kaum anzutreffen.

§31 BV (Gewerbefreiheit) gebe keinen Anspruch auf Gewinn und unbeschränkte Ausübung des Gewerbes. Den Kinematographen werde «nur die Möglichkeit genommen, dem Staat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit durch ihre verderbliche Beeinflussung der Psyche breiter Volksschichten zu erschweren». Im übrigen seien ja Kindervorstellungen vorgesehen. Soweit die BN.

Dieses Urteil war natürlich Wasser auf die Mühlen der zahlreichen Kinogegner.

Nicht einig ging das Justizdepartement mit den Vorschlägen der Vormundschaftsbehörde, die Errichtung neuer Kinos durch noch höhere Gebühren zu erschweren oder eidgenössische und kantonale Vorschriften zur Beschränkung der Kinos zu erlassen.

In der Regierungsratssitzung vom 24. Mai 1913 wurde der Entwurf samt Mitbericht des Justizdepartements behandelt. Berücksichtigt wurden auch Eingaben des Vorstands der Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz sowie der Zentralkommission der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft.

Ein Antrag Regierungsrat Mangolds, durch eine sofortige Verordnung den Jugendlichen den Kinobesuch auch in Begleitung von Erwachsenen zu untersagen, wurde von den anwesenden fünf Regierungsräten mit 4:1 Stimmen abgelehnt. Daraufhin beschloss die Regierung, den Paragraphen 10 des Hausiergesetzes abzuändern und statt einer Verordnung eine Gesetzesvorlage zum Kinematographenwesen auszuarbeiten. Damit wurde wiederum das Polizeidepartement beauftragt.

Was hatte die Regierung zu diesem Schwenker veranlasst? Folgende Faktoren – sie wurden alle schon erwähnt –, haben mitgespielt:

1. Die Sorge um die Jugend und der Beschluss der Erziehungsbehörde von 1912,
2. das schiefe Licht, in das die Kinos im Frühjahr 1913 geraten waren,
3. der eindeutige, wegweisende Entscheid des Bundesgerichts.

All das veranlasste wohl den Regierungsrat, das neue Medium fester in den Griff zu bekommen. Aber dieser Beschluss hatte auch zur Folge, dass sich neue Verzögerungen ergaben.

Erst am Ende des Jahres 1913, am 18. Dezember, gelangte der Entwurf zu einem Gesetz wieder an die Regierung, wo er bis zum Januar 1914 zirkulierte.

Regierungsrat Blocher stellte in der Einleitung den Entwurf vor, der etwa «dem früheren Entwurf einer Verordnung entspreche». Im neuen Gesetz seien nun «alle Normen, die Kinematographen betreffen», zusammengefasst.

Wichtig ist § 16 (später § 17), der Wirkungs- und Inhaltszensur koppelt, wobei die Formulierung des Grundsatzes alle Hürden bis ins endgültige Gesetz genommen hat: «Darstellungen, welche geeignet sind, sei es durch die einzelnen Bilder, sei es durch ihren Zusammenhang, entsittlichend oder verrohend auf die Zuschauer zu wirken, sind daher verboten.»

Als Altersgrenze wurde 16 festgesetzt, auf Wunsch des Justizdepartements und auch als Konsequenz des Beschlusses der kantonalen Polizeidirektoren-Konferenz.

Im Januar 1914 beriet der Regierungsrat den Entwurf und genehmigte ihn nach einer einzigen, aber bezeichnenden Änderung des Paragraphen 14 (später 20): «Es dürfen nur solche Personen angestellt werden . . .» (in Kinos), hiess es ursprünglich. Der Regierungsrat verlangte hier die Beifügung des Wortes «männlich» vor «Personen». Den Grund erfahren wir im Ratschlag 1992: wegen der Gefährlichkeit dieser Tätigkeit.

Dieser Entwurf sollte, wie üblich, nochmals in zweiter Lesung von der Regierung behandelt werden. Aus unbekanntem Gründen dauerte es nun fast genau ein Jahr, bis zum 27. Januar 1915, bis der Regierungsrat den Entwurf endgültig genehmigte. Vielleicht hat der Wechsel des Polizeiministers zu dieser Verzögerung beigetragen. 1914 übernahm nämlich Rudolf Miescher die Leitung anstelle von Hermann Blocher.

Der Hauptgrund war aber wohl der Ausbruch des Weltkriegs im August 1914. Nun gab es für die Regierung Wichtigeres zu tun. Dass man für den Film und die Kinos ohnehin wenig Sympathien hatte, zeigt ein marginales Vorkommnis, das allerdings die Kinos beinahe in eine Existenzkrise gebracht hätte.

6. Ein bezeichnendes Zwischenspiel

Kurz nach Ausbruch des Ersten Weltkriegs, am 16. August 1914, richtete der Präsident der Staatlichen Hilfskommission Basel, der wegen seiner sozialen Gesinnung bekannte Gustav Benz, Pfarrer der Matthäus-Gemeinde, folgenden Brief an den Regierungsrat:

«In den BN vom 16. August 1914 . . . findet sich die Mitteilung, dass das Lichtspieltheater Fata Morgana seine Vorstellungen heute wieder beginne. Die



Abb. 21

Als letztes Kino vor dem Ersten Weltkrieg wurde 1914 das Odeon (hier schon als Eldorado) eröffnet.

Wiedereröffnung dieses Kinematographen wird auch die übrigen veranlassen, ihre <Tätigkeit> wieder aufzunehmen.

Im Namen der staatlichen Hilfskommission richte ich an Sie die Bitte, den Betrieb der Lichtspielhäuser für die nächste Zeit zu suspendieren, weil ihre Vorstellungen jetzt eine freche Beleidigung des allgemeinen ernsten Empfindens bedeuten und eine unerträgliche Versuchung für schwache Menschen schaffen in einer Zeit, wo eine Einschränkung selbst der notwendigen Bedürfnisse geboten ist und die öffentliche Unterstützungstätigkeit mehr als je in Anspruch genommen sein wird.

Die ausserordentlichen Verhältnisse, die der Krieg verursacht, (haben schon sehr?) viele ausserordentliche Massnahmen gefordert.

Sollte es der Regierung unmöglich sein, ein Verbot der Lichtspielvorstellungen auf unbestimmte Zeit zu erlassen, so wird sich ein solches Verbot durch das Platzkommando erwirken lassen . . .»¹⁸⁵⁾.

Diese staatliche Hilfskommission, in deren Namen Benz schrieb, war kurz vorher, am 7. bzw. 10. August, vom Regierungsrat eingesetzt worden, «um der durch den Krieg verursachten Not . . . zu steuern», und hatte sich schon zweimal versammelt. Das Gesuch bestätigt zwei uns schon bekannte Tatsachen,

dass nämlich der Ruf der Kinos bei den massgebenden Behörden, besonders auch bei den Seelsorgern, schlecht war,

und dass der Besucheranteil der sozial Unterprivilegierten in den Kinos sehr gross war.

Neu ist aber die Art, wie die Kinos bekämpft wurden: Man versucht, sie auf unbestimmte Zeit zu schliessen und so gleich zwei Fliegen auf einen Schlag zu treffen. Offen bleibt die Frage, ob dann nicht gleichzeitig auch andere Vergnügungsstätten – z.B. auch solche der Oberschicht – zu schliessen seien. Aber kein Wort vom Theater, den Variétés, den Wirtshäusern. Feind Nummer eins, sowohl der Moral als auch des Geldbeutels der Unterschicht, war offensichtlich das Kino.

Erstaunlich und bezeichnend rasch reagierte die Regierung. Schon am Tag darauf wurde das Polizeidepartement zu einer Stellungnahme aufgefordert. Dort fand man, eine gesetzliche Handhabe für eine derartige Massnahme gebe es nicht, obwohl man «materiell . . . damit völlig einverstanden (sei)». Falls die Regierung die Massnahme dennoch treffen wolle, werde man versuchen, «dies jedenfalls lieber selbst zu tun, als das Platzkommando darum anzugehen».

Augenscheinlich befürchtete man, die Militärverwaltung würde zuviel Kompetenzen an sich reissen.

In dieser rechtlich unsicheren Situation beschloss der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 26. August, sich per Telegramm unverzüglich an den Bundesrat zu wenden und bei ihm «um eine Verfügung betr. Schliessung der Kinematographentheater nachzusehen»¹⁸⁶⁾.

Ein paar Tage später, Anfang September, traf bereits die Antwort des Bundesrates an die «getreuen, lieben Eidgenossen» ein. Sie lautete negativ. «Auf den Antrag unseres Justiz- und Polizeidepartements müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir an dem in unserem Rekursentscheid vom 11. Februar 1911 eingenommenen Standpunkt festhalten müssen, wonach ein Verbot der Kinematographentheater mit Art. 31 der BV nicht vereinbar ist. Den Kantonen ist es immerhin vorbehalten, gegen Ausschreitung polizeiliche Massregeln zu treffen . . .». Dieses Schreiben unterzeichnete im Namen des Bundesrates der Bundespräsident, Arthur Hoffmann.

Die Basler Regierung nahm diesen Brief zur Kenntnis und machte der Hilfskommission davon Mitteilung. Dort war man enttäuscht, wie ein Passus aus dem ersten Jahresbericht der Kommission deutlich macht: «. . . Einen Eindruck allerdings können wir nicht verschweigen: unser Volk hat in weitem Umfang das Sparen und Haus-



*Abb. 22
1912 tauchen in den Inseraten erstmals Köpfe von beliebten
Schauspielerinnen auf. Miss Saharet tanzte auch im Küch-
lin.*

halten verlernt . . .». Auch hätten sich Personen unterstützen lassen, welche gleichzeitig für Alkohol oder Schleckereien Geld ausgegeben hätten «oder welche regelmässig die Kinos besuchten. Wir beklagen es tief, dass es den Behörden selbst in dieser schweren Zeit nicht möglich war, gegen das Ueberwuchern der Kinotheater und gegen ihre verführerische Reklame einzuschreiten . . .»¹⁸⁷).

Das Intermezzo scheint uns ein Indiz dafür, dass auch 1914 der konservativ-fromme Basler Geist aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts noch nicht ausgestorben war. Soziale Wohltätigkeit setzte bei den Unterstützten Sparsamkeit und Tugendhaftigkeit voraus.

Diese Sicht erwies sich allerdings nun als nicht mehr durchsetzbar.